



GEMEINDE
TEUFENTHAL
AARGAU

Benützungsglement Waldhütte Bampfmatte

Gültig ab 1. November 2020

Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Verwaltung.....	3
§ 3 Hüttenwart.....	3
§ 4 Vermietung.....	3
§ 5 Benützung.....	3
§ 6 Rückgabe der Waldhütte	4
§ 7 Fahrzeugverkehr und Parkierung.....	4
§ 8 Benützungsg Gebühr.....	4
§ 9 Sorgfaltspflichten	5
§ 10 Haftung.....	5
§ 11 Kosten bei Nichtbenützung.....	5
§ 12 Inkraftsetzung	5
Anhang 1	6
Benützungsggebühren	6
a) Gebühren-Tarif	6
b) Hüttenwart	6
c) Nichtbenützung gem. § 11.....	6
Anhang 2.....	7
Weisungen zur Rückgabe gem. § 6	7
1. Aufenthaltsraum.....	7
2. Küche	7
3. Toilette.....	7
4. Allgemeines	7

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Waldhütte Bampfmatte dient dem Forstpersonal sowie der Jagdgesellschaft Teufenthal als Schutz- und Verpflegungsraum. Sie kann jedoch auch für gesellige und kulturelle Anlässe an Vereine und Privatpersonen vermietet oder zur Verfügung gestellt werden. Sie bietet Platz für 20 bis 25 Personen.

§ 2 Verwaltung

- 1 Die Waldhütte ist im Eigentum der Gemeinde Teufenthal und wird von dieser verwaltet.
- 2 Die Aufsicht über die Waldhütte wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Wartung der Hütte und deren Betrieb werden ein Hüttenwart und allenfalls ein Stellvertreter beauftragt.
- 3 Die Vermietung erfolgt durch die Gemeindekanzlei Teufenthal.

§ 3 Hüttenwart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Benützenden an den Hüttenwart. Der Hüttenwart ist gehalten bzw. berechtigt, während der Benützungszeiten der Waldhütte Kontrollgänge zu machen. Den Anweisungen des Hüttenwarts ist Folge zu leisten.

§ 4 Vermietung

- 1 Die Benützung der Waldhütte Bampfmatte bedarf einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind frühzeitig unter Angabe der Benützungsdauer und der verantwortlichen Person schriftlich einzureichen.
- 2 Für die Benützung der Feuerstelle bedarf es keiner Reservation oder Voranmeldung. Ist die Waldhütte vermietet, ist die Benützung der Feuerstelle dem Mieter vorbehalten.
- 3 Der Hüttenwart resp. seine Stellvertretung regelt persönlich den Bezug und die Rückgabe der Waldhütte inkl. Inneneinrichtungen mit den Benützern.
- 4 Die Vermietung an minderjährige Personen ist nicht gestattet. Die verantwortliche Person muss volljährig sein.

§ 5 Benützung

- 1 Das Waldhaus ist von Sonntag bis Donnerstag um 24.00 Uhr, am Freitag und am Samstag um 02.00 Uhr zu verlassen. Der Zeitpunkt der Übergabe der gereinigten Räumlichkeiten ist mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.
- 2 Getränke und Esswaren sind durch die Benutzer selbst mitzubringen. Die Küche, die Küchengeräte (Kochherd und Backofen, beides gasbetrieben) und das Holz-Cheminée dürfen benützt werden.

- 3 Die Waldhütte verfügt über keinen Stromanschluss und wird nicht beheizt. Die Küche und das Licht sind gasbetrieben. Der Raum ist mit dem Holz-Cheminée zu heizen.
- 4 Die Benützung der Toilette ist im Bedarfsfall für alle obligatorisch.
- 5 Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützenden für den vollen Schaden des Ersatzes und haben auch die Kosten für ein neues Zylinderschloss zu übernehmen.
- 6 Tische und Stühle dürfen nicht ins Freie gezügelt werden.
- 7 In der Waldhütte und deren Umgebung darf nicht übernachtet werden.
- 8 Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist untersagt.

§ 6 Rückgabe der Waldhütte

- 1 Die Waldhütte ist aufgeräumt und geputzt zum vereinbarten Termin abzugeben. Neben den Anordnungen des Hüttenwartes gelten die Weisungen gemäss Anhang 2.
- 2 Bei der Rückgabe der Waldhütte sind die Schlüssel dem Hüttenwart zu übergeben. Die Rückgabe der Hütte gilt als vollzogen, wenn der Hüttenwart diese kontrolliert und abgenommen hat.
- 3 Sämtliche Speisereste und Abfälle müssen nach der Benützung mitgenommen werden und sind auf Kosten der Benutzer zu entsorgen. Das Entsorgen von liegengeliebenen Abfällen in der und um die Waldhütte wird dem Benutzer nachträglich in Rechnung gestellt. Die Rechnung beinhaltet die Entsorgungsgebühr sowie den Zeitaufwand des Hüttenwartes.
- 4 Bei unsachgemässer Beseitigung des Abfalles treten die gesetzlichen Bestimmungen des Polizeireglements und des Abfallreglements in Kraft.

§ 7 Fahrzeugverkehr und Parkierung

- 1 Die Benutzer der Waldhütte dürfen mit höchstens zwei Autos zur Hütte fahren. Die übrigen Autos sind auf dem vorgesehenen Parkplatz abzustellen.
- 2 Lieferanten (Metzger, Bäcker, Catering) sind von diesem Fahrverbot ausgenommen.
- 3 Selbst angebrachte Wegmarkierungen sind am Tag nach der Benützung zu entfernen. Allfällige Kosten fürs nachträgliche Entsorgen durch den Hüttenwart werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 8 Benützungsgebühr

- 1 Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühr sowie die Modalitäten bei Nichtantritt im Anhang 1 fest. Die Gebühr sowie die Hüttenwartsentschädigung sind vor Benützung der Waldhütte zu bezahlen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin über eine Reduktion oder einen Verzicht der Gebühr.
- 3 Der Forstbetrieb und die Jagdgesellschaft haben keine Benützungsgebühren zu bezahlen, wenn sie die Waldhütte im Sinne von § 1 benützen.

§ 9 Sorgfaltspflichten

Die Benützer der Waldhütte sind verpflichtet, zum Gebäude und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Umgebung und der Wald sind zu schonen. Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung verweigert werden.

§ 10 Haftung

Die Mietpartei haftet für Schäden an der Hütte und deren Einrichtungen, sowie für fehlendes Geschirr und Besteck. Der Hüttenwart meldet die bei der Abnahme festgestellten Mängel der Gemeindeganzlei, welche darauf der verantwortlichen Mietpartei in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Kosten bei Nichtbenützung

- ¹ Die Nichtbenützung der Waldhütte infolge kurzfristigen Rücktrittes ist in Anhang 1 geregelt.
- ² Bei Nichtbenützung ohne vorgängige Mitteilung des Benützers wird die komplette Benützungsggebühr inkl. Hüttenwartsentschädigung fällig.
- ³ Bei schwerwiegenden Gründen entscheidet der Gemeinderat über die geschuldete Gebühr.

§ 12 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 tritt per 1. November 2020 in Kraft. Das bisherige Reglement vom 24. September 2002 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung aufgehoben.
- ² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Anhänge 1 und 2 jederzeit anzupassen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am 4. September 2020.

GEMEINDERAT TEUFENTHAL

Niklaus Boss
Gemeindegammann

Susanne Wittwer
Gemeindegchreiberin

Anhang 1

Benützungsgebühren

a) Gebühren-Tarif

Teufenthaler Einwohner/innen und Vereine	CHF	80.00
Auswärts wohnhafte Personen und Vereine	CHF	120.00

b) Hüttenwart

Entschädigung Hüttenwart	CHF	50.00
--------------------------	-----	-------

Die Hüttenwartzentschädigung ist bei jeder Hüttenbenützung fällig.

c) Nichtbenützung gem. § 11

mit Abmeldung bis 4 Tage vor Anlass	keine Gebühr
mit Abmeldung weniger als 4 Tage vor Anlass	½ Gebühr und ½ Entschädigung Hüttenwart
ohne Abmeldung	volle Gebühr und volle Entschädigung Hüttenwart

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen. Die Gebühr ist vor der Benützung zu bezahlen.

Anhang 2

Weisungen zur Rückgabe gem. § 6

Die Waldhütte ist wie folgt aufzuräumen und zu putzen:

1. Aufenthaltsraum

- Tische und Stühle reinigen
- Aschenbecher leeren
- Cheminée-Feuer ausgehen lassen (nicht mit Wasser löschen)
- Fussboden reinigen
- Fenster und Fensterläden schliessen

2. Küche

- Abwaschen und Abtrocknen aller gebrauchten Gegenstände
- Wegräumen des Geschirrs und Bestecks
- Reste und Müll in den Kehrriech leeren
- Wasserhähne schliessen
- Abwaschbecken, Kombination und Rechaud reinigen

3. Toilette

Verlassen Sie das stille Örtchen so, wie Sie es anzutreffen wünschen

4. Allgemeines

- Alle Lampen sind zu löschen (Hebel nach oben stellen)
- Der Hahn der Gasflasche ist zu schliessen
- Leergut ist vom Benützer zu entsorgen
- Das Umgelände der Hütte ist sauber zu halten
- Alle Mängel und Schäden sind dem Hüttenwart zu melden
- Die Waldhütte ist beim Verlassen abzuschliessen